

9107 / 002806.0  
Bürgermeisteramt, Simmozheimer Str. 16, 75382 Althengstett

**Datum:** 09.01.2015 Seite 1/2

Firma  
Rigling Garagenpark GbR  
Joachim Rigling und  
Steffen Rigling  
Panoramastr. 3  
75382 Althengstett

**Rückfragen  
zur Veranlagung** Herr Walter Koch  
07051/1684-68  
07051/1684-49  
Walter.Koch@althengstett.de

**Rückfragen  
zur Zahlung** Frau Petra Kaatz  
Tel.: 07051/1684-16  
Fax: 07051/1684-49  
Petra.Kaatz@althengstett.de

## Grundsteuerbescheid

**Ihr Buchungszeichen:** 5.0100.002806.0  
(Bei Zahlungen und Rückfragen bitte angeben)

### I. Steuerfestsetzung

**Objekt 1 Im Unteren Ried 4**  
Flurstück: A 5659  
Aktenzeichen Finanzamt: 45/007/0084/004/000/2  
Grundstücksart: Geschäftsgrundstück

Für Jahr		Messbetrag Grundsteuer B	Hebesatz	Steuer	Veränderung
2015	Neu	426,44 €	315 v.H.	1.343,29 €	1.343,29 €

### II. Abrechnung

für Ihren gesamten Grundbesitz unter dem oben genannten Buchungszeichen  
Bisher gezahlte / nicht gezahlte Forderungen wurden nicht berücksichtigt.

**Rate 2015** **1.343,29 €** fällig am 01.07.2015

Die Beträge werden zur Fälligkeit auf Grund Mandat 501000028060001 UCI DE40ZZZ00000061135 zu  
Konto DE30 6039 0000 0446 8740 00 BIC GENODES1BBV abgebucht.

### III. Künftige Raten ab 2016

für Ihren gesamten Grundbesitz unter dem oben genannten Buchungszeichen

01.07.
1.343,29 €

Die Beträge werden zur Fälligkeit auf Grund Mandat 501000028060001 UCI DE40ZZZ00000061135 zu  
Konto DE30 6039 0000 0446 8740 00 BIC GENODES1BBV abgebucht.

Dieser Grundsteuerbescheid gilt bis zum Zugang eines neuen Bescheides, das heißt die oben angegebenen Raten sind auch in den Folgejahren zu entrichten, wenn Ihnen nicht vorher ein Grundsteuerbescheid zugeht.

Sollten Sie nicht der Girokontoinhaber sein, leiten Sie diese Informationen bitte unverzüglich an den Girokontoinhaber weiter. Bitte weisen Sie ihn darauf hin, dass wir auch künftige Vorabinformationen ausschließlich an Sie direkt versenden werden.

Bescheid vom: 09.01.2015  
Buchungszeichen: 5.0100.002806.0

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie gem. §§ 68 - 70 der Verwaltungsgerichtsordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde, die den Bescheid erlassen hat, Widerspruch erheben. Bei schriftlicher Einlegung ist die Frist nur gewahrt, wenn der Rechtsbehelf vor Ablauf der Frist bei der Gemeinde eingegangen ist. Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist.